

Allgemeine Geschäftsbedingungen – RSH-Events – Bennet Sündermann,
Geschäftsführer: Bennet Sündermann – Speckener Str. 18 – 27308 Kirchlinteln

1. Geltung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RSH-Events – Bennet Sündermann gelten ausschließlich. RSH-Events – Bennet Sündermann erkennt keine entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Mieters an. Eine abweichende Regelung bedarf der schriftlichen Aufnahme in den Vertrag. Die Allgemeinen Bestimmungen von RSH-Events – Bennet Sündermann gelten auch dann, wenn RSH-Events – Bennet Sündermann in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Aufträge ausführt.

2. Auftrag

RSH-Events – Bennet Sündermann vermietet Ausrüstungsgegenstände für Ton, Licht, Video- und Bühnentechnik. Die Verpflichtung von RSH-Events – Bennet Sündermann umfasst die Vermietung der Gegenstände, sowie je nach Auftrag zusätzlich die Betreuung und den Auf- und Abbau.

RSH-Events – Bennet Sündermann übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Mietsache für die vom Mieter beabsichtigte Verwendung genügt, geeignet und vollständig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter RSH-Events – Bennet Sündermann den Einsatz der Mietsache mitteilt und/oder Angestellte von RSH-Events – Bennet Sündermann dem Mieter bei der Auswahl behilflich sind. Die für RSH-Events – Bennet Sündermann verbindliche Beratung über Einsatz und Auslegung einer technischen Anlage oder sonstiges erfolgt ausschließlich auf Grund eines gesonderten, entgeltlichen Vertrages.

3. Pflichten von RSH-Events – Bennet Sündermann:

RSH-Events – Bennet Sündermann verpflichtet sich, die Mietsache funktionsfähig zu übergeben und für die Dauer der Mietzeit zu überlassen. Die Übergabe erfolgt im Lager von RSH-Events – Bennet Sündermann. Eine Anlieferung erfolgt gegen Berechnung laut individueller Vereinbarung/Angebot. RSH-Events – Bennet Sündermann ist zur Instandhaltung der Mietsache während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

4. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache, einschließlich sämtlichen Zubehörs, bei Übernahme auf Vollständigkeit und Funktionstauglichkeit zu überprüfen. Ist die Überprüfung der Funktionstauglichkeit bei Übernahme technisch nicht möglich, so ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich am Einsatzort eine Vorabprüfung durchzuführen. Die Mietsache ist pfleglich, nach Herstellerangaben, zu behandeln und darf ausschließlich von fachkundigem Personal aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Die Mietsache darf nur wettergeschützt und an trockenem Ort an der RSH-Events – Bennet Sündermann bekannten Sitz des Mieters eingesetzt werden; wird die Mietsache andernorts eingesetzt, ist der Mieter verpflichtet, diesen Ort bei Auftragerteilung bekannt zu geben. Die Mietsache ist vor Feuchtigkeit zu schützen. Der Einsatz der Mietsache, oder deren Teile, ist unter freiem Himmel nur mit einer schriftlichen Erlaubnis im Mietvertrag gestattet. Der Mieter ist nicht berechtigt, Änderungen an der Mietsache vorzunehmen; er darf insbesondere nur mitgelieferte Kabel verwenden. Der Mieter ist nicht berechtigt, Kabel zu zerschneiden oder Stecker zu entfernen oder auszutauschen. Der Mieter ist nur mit ausdrücklicher Ermächtigung von RSH-Events – Bennet Sündermann berechtigt, die Mietsache oder Teile davon ins Ausland zu verbringen. Der vertragswidrige Gebrauch der Mietsache berechtigt RSH-Events – Bennet Sündermann zur sofortigen und fristlosen Kündigung der Miete. Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietsache Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsache infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder Stromschwankungen hat der Mieter einzustehen. Wird die Mietsache unbrauchbar, ohne dass der Mieter den Mangel zu vertreten hat, ist der Mieter verpflichtet, den Mangel unverzüglich anzugeben. Die Mietsache ist in sauberem, einwandfreiem Zustand und geordnet zurückzugeben. Für verbrauchte oder verloren gegangene Leuchtmittel sowie mechanisch oder elektrisch defekte Lautsprecher- Chassis oder andere Defekte oder verloren gegangene Teile, einschließlich Kleinteilzubehör, hat der Mieter den üblichen Marktpreis zu erstatten.

5. Mietdauer und Mietpreis

Der Mietpreis wird für volle Tage berechnet. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der vereinbarten Übernahme, bei früherer Übernahme am Tage der Übernahme und endet mit der vollständigen Rückgabe am Lager von RSH-Events – Bennet Sündermann. Wird ein Auftrag mindestens 14 Tage vor Beginn der vereinbarten Mietzeit storniert, so hat RSH-Events – Bennet Sündermann Anspruch auf 50% der vereinbarten Gesamtvergütung, danach auf den vereinbarten Mietpreis. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mietpreises bei Auftreten eines von RSH-Events – Bennet Sündermann zu vertretenden Mangels endet zu dem Zeitpunkt, in dem der Mieter RSH-Events – Bennet Sündermann Gelegenheit der Überprüfung des Mangels gegeben hat. Die Mietpreise sind Nettopreise. Darauf ist keine gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten gemäß Umsatzsteuerfreie Leistungen gemäß §19 UStG. Der Mietpreis ist bei Übergabe der Mietsache fällig.

6. Kautions

RSH-Events – Bennet Sündermann ist berechtigt, bei Übergabe der Mietsache oder im Laufe der Mietzeit, eine Kautions bis zur Höhe des Neuanschaffungswertes der Mietsache zu fordern. Dieses kann durch eine unbedingte Bürgschaft einer deutschen Bank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse erbracht werden.

7. Gewährleistungsansprüche des Mieters

Die Gewährleistungsrechte des Mieters setzen voraus, dass der Mieter die Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit der Mietsache bei Übernahme gemäß Ziff. 4 überprüft hat und der Mangel der Mietsache unverzüglich, nachdem er festgestellt worden ist, mitgeteilt wurde. Liegt ein Mangel vor, so ist RSH-Events – Bennet Sündermann nach eigener Wahl zum Austausch oder Reparatur berechtigt. Ist RSH-Events – Bennet Sündermann zum Austausch oder Reparatur nicht rechtzeitig in der Lage, ist der Mieter nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Mietpreises zu verlangen. Die Gewährleistungsansprüche des Mieters im Übrigen sind ausgeschlossen.

8. Schadensersatz

Der Haftungsausschluss gilt auch für die Schadensersatzansprüche des Mieters, so für Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt für jegliche Art von Folgeschäden; ausgenommen von dem Haftungsausschluss sind solche Ersatzansprüche, deren Schadensursache auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln von RSH-Events – Bennet Sündermann beruht und Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer ausdrücklichen, schriftlich zugesicherten Eigenschaft.

Soweit die Haftung von RSH-Events – Bennet Sündermann ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten von RSH-Events – Bennet Sündermann.

9. Unter Vermietung

Der Mieter ist nicht zur Weitervermietung und Besitzübertragung an Dritte berechtigt.

10. Sach- und Preisgefahr

Der Mieter trägt die Gefahr der Beschädigung. Er haftet insbesondere für Schäden, die durch Stromunterbrechungen bei Betrieb der Anlage entstehen können. Der Mieter hat die Kosten der Reparatur und für die Dauer der Reparatur einen Mietzins in Höhe von 50% des üblichen Mietzinses zu zahlen, sofern der Mieter nicht einen geringeren Schaden nachweist. Der Anspruch von RSH-Events – Bennet Sündermann, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Der Mieter trägt außerdem die Gefahr des zufälligen Untergangs und des Abhandenkommens der Mietsache. Der Mieter hat RSH-Events – Bennet Sündermann unverzüglich über derartige Ereignisse zu unterrichten. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache auf seine Kosten gegen Diebstahl und Untergang zu versichern.

Der Mieter haftet weiterhin für jegliche Art von Beschädigung, wie z.B. Vandalismus, Feuer, Wasser, Sturm. Wird die Mietsache durch Eintreffen eines der vorgenannten Dinge beschädigt oder gar unbrauchbar haftet der Mieter ebenfalls in vollem Umfang.

Der zufällige Untergang und/oder das Abhandenkommen der Mietsache berechtigen den Vermieter zur vorzeitigen Aufhebung der Mietvereinbarung. Für die Dauer bis zur Wiederbeschaffung der Mietsache hat der Mieter 50% des vereinbarten Mietzinses zu zahlen.

Im Falle eines Diebstahls haftet der Mieter und muss RSH-Events – Bennet Sündermann das gestohlene Material zum Neupreis erstatten.

11. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Mieter gegen RSH-Events – Bennet Sündermann entstehen, werden ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Rotenburg Wümme. Ist der Mieter Kaufmann, so gilt der Gerichtsstand Rotenburg Wümme als ausschließlich vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

13. Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages und die Wirksamkeit der übrigen allgemeinen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der beabsichtigten Verteilung der Risiken aus dem Mietvertrag am nächsten kommt.

RSH-Events – Bennet Sündermann
Geschäftsführer: Bennet Sündermann
Speckener Str. 18
27308 Kirchlinteln
Mobil: +49 152 52126178
Email: rsh-events@gmx.de
Internet: www.rsh-events.de